Konzept zum Umgang mit Materialien im Krankheitsfall

Erfolgreiches Lernen ist ein aktiver, konstruktiver, kumulativer und zielorientierter Prozess. Die Möglichkeiten, SuS eigene Wege gehen zu lassen, sind vielfältig. Unterrichtsprojekte, Lernzirkel, Freiarbeit oder Planarbeit sind erprobte Unterrichtsformen, die über einen längeren Zeitraum hinweg eigenverantwortliches, selbstorganisiertes und kooperatives Arbeiten ermöglichen.

Die genannten Arbeitsformen setzen bereits Fähigkeiten der Selbststeuerung und Eigenverantwortung sowie Methodenkompetenz voraus.

Gemäß unserem Leitbild sollen die SuS lernen, Verantwortung für ihren Lernprozess zu übernehmen und Pflichten zu erfüllen. Der Wortlaut des §58 NSchG lautet wie folgt: (1) *Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken*. Des Weiteren verlangt das Schulgesetz, von allen Schülerinnen und Schülern, dass sie aktiv mitarbeiten.[1] Diesen Rechten und Pflichten wollen wir auch im Krankheitsfall nachkommen.

Um fehlenden Unterrichtsstoff auch in Krankheitsphasen nacharbeiten zu können, wird an der Realschule ein Klassendienst „Materialien und Hausaufgaben“ eingerichtet. Dieser Dienst ist in den Jahrgängen fünf und sechs verpflichtend. In den höheren Klassenstufen wird dieser Klassendienst nur im Krankheitsfall einzelner SuS aktiviert.

Ablaufplan:

Beginn des Schuljahres:

- Der Klassenlehrer erstellt auf der Lernplattform eine „Hausaufgabendatei“.
- SuS übernehmen den Klassendienst für ein Halbjahr (evtl. ist für jeden Wochentag ein Schüler verantwortlich)
- Am Ende der Unterrichtsstunde postet der Klassendienst die jeweiligen Hausaufgaben.
- Eine Kopie des Arbeitsblattes wird in die dafür vorgesehene Ablage gelegt. (Mindestanforderung: in jedem Klassenraum gibt es eine Ablage für Materialien für erkrankte SuS)

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass SuS die längerfristig erkrankt sind oder sich in häuslicher Quarantäne befinden, die Möglichkeit haben, fehlenden Unterrichtsstoff zeitnah nachzuarbeiten. Des Weiteren wird der Umgang mit der zur

[1] §58 NSchG Absatz 1,2.

Verfügung gestellten Lernplattform geübt, vertieft und mehr in das Unterrichtsgeschehen eingebunden.

Quarantänefall / Krankheit: Einzelne Schülerinnen und Schüler können aufgrund des Verdachts einer Infektion nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, obwohl sie arbeitsfähig sind. Für diese Schülerinnen und Schüler gelten grundsätzlich die gleichen Pflichten wie für erkrankte Schülerinnen und Schüler: Das bedeutet, dass sie sich selbstständig über verpasste Unterrichtsinhalte, Aufgaben und Hausaufgaben informieren müssen. Präventiv wird hierzu in den Klassen eine Informationsweitergabe über einen „Materialien- und Hausaufgabenkanal“ bei der Lernplattform it´s learning oder über Mitbringpartner angeboten.